

STATUTEN

des Jägervereins Lenzerhorn

Sektion des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Name und Sitz

Der Jägerverein Lenzerhorn ist eine Sektion des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes (BKPJV). Er umfasst das Gebiet der Gemeinde Vaz/Obervaz und Lenz und ist aus der Fusion der beiden Vereine Scalottas und Crap la Pala entstanden.

Sitz und Gerichtsstand ist der Bezirk Albula.

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Jagdwesens auf der Grundlage des Patentsystems.

Der Jägerverein Lenzerhorn setzt sich besonders dafür ein, durch Hege, Pflege und angemessene Bejagung den Wildbestand auf dem Gebiet der Gemeinde Vaz/Obervaz und Lenz gesund und kräftig zu erhalten und den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Die Mitglieder sollen in der weidgerechten Jagdausübung gefördert und mit den Gesetzesvorschriften vertraut gemacht werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Aufnahme

Jeder Jäger von Vaz/Obervaz und Umgebung kann Mitglied des Vereins werden, sofern er in bürgerlichen Ehren und Rechten steht.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuches an den Vorstand, über das dann die Generalversammlung endgültig entscheidet.

Gegen die Verweigerung der Aufnahme als Stamm-Mitglied kann beim erweiterten Zentralvorstand innert 30 Tagen nach Kenntnisnahme schriftlich Beschwerde geführt werden.

Im übrigen sind die Statuten des BKPJV verbindlich.

Art. 4

Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt beim Ableben. Der Austritt kann durch schriftliche Kündigung geschehen, wobei der Sektionsbeitrag für das laufende Vereinsjahr voll zu entrichten ist. Bei Wegzug ausser Kanton erlöschen die Mitgliedschaft und die mit ihr verbundenen Pflichten nicht.

Art. 5

Ausschluss

Mitglieder, welche bewusst den Verbands- und Vereinsinteressen schaden, ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen, ihr Jagdrecht verlieren oder wegen schwerer Jagdrechtsverletzung verurteilt worden sind, können durch eine Sektionsversammlung oder den erweiterten Zentralvorstand nach vorgängiger Anhörung ausgeschlossen werden.

Im weiteren verliert die Mitgliedschaft automatisch, wer trotz Mahnung verfallene Jahresbeiträge innert zwei Jahren nicht bezahlt. Für Mitglieder, die durch Krankheit oder Invalidität in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, gilt diese Massnahme nicht.

Ein Ausschluss befreit nicht von der Verpflichtung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und denjenigen für das laufende Vereinsjahr.

Gegen den Ausschluss durch eine General- oder Vereinsversammlung kann beim Zentralvorstand innert 30 Tagen nach Kenntnisnahme schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Der Zentralvorstand entscheidet endgültig.

Art. 6

Mitgliedschaften

- A-Mitglieder oder Stamm-Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht besitzen in der Jägersektion Lenzerhorn das Stimmrecht in Sektions- und Verbandangelegenheiten. Sie sind zur Leistung von Sektions- und Verbandsbeiträgen verpflichtet. Stamm-Mitglieder sind Personen, welche beim Eintritt die Voraussetzungen zum Bezug eines Jagdpatentes im Kanton Graubünden erfüllt haben sowie Frei- und Ehrenmitglieder, Veteranen und Jagdaufsichtsorgane.
- B-Mitglieder sind Vereinsmitglieder, die bereits in einer anderen Sektion Stamm-Mitglieder sind. B-Mitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht in Verbandsangelegenheiten, sind aber zu Sektionsbeiträgen verpflichtet. Sie haben nur in Vereinsangelegenheiten ein Stimmrecht.

- Passivmitglieder/Gönner Die Jägersektion Lenzerhorn kann im Kanton Graubünden nicht jagdberechtigte Personen als Passivmitglieder oder Gönner in ihren Verein aufnehmen. Sie sind in Vereinsangelegenheiten weder stimm- noch wahlberechtigt und sie bezahlen keinen Verbandsbeitrag. Sie können die Verbandszeitung über die Sektion bestellen.
- Veteranen des BKPJV sind A-Mitglieder, die im laufenden Jahr das 60. Altersjahr erfüllen und seit mindestens 25 Jahren ununterbrochen dem Verband angehören. Sie erhalten das Ehrenabzeichen, sind jedoch von der Bezahlung der statutarischen Beiträge nicht befreit.
- Freimitglieder des BKPJV sind A-Mitglieder, die im laufenden Jahr das 75. Altersjahr erfüllen und seit mindestens 25 Jahren ununterbrochen dem Verband angehören. Sie sind von der Leistung des Mitgliederbeitrages (im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. a der Verbandsstatuten des BKPJV) befreit, nicht aber vom Beitrag für das Abonnement des Verbandsorganes. Sie geniessen aber alle Rechte der Mitglieder und erhalten das Ehrenabzeichen, sofern sie es noch nicht besitzen.
- Jagdkandidaten: Sind Personen die sich im Kanton Graubünden zur Jagdprüfung angemeldet haben. Sie können in der Sektion als Jagdkandidaten aufgenommen werden. Sie sind in Verbandsangelegenheiten weder stimm- noch wahlberechtigt. Die Sektion bezahlt für sie keinen Verbandsbeitrag. Sobald sie die Jagdberechtigung erlangen, gelten sie als A-Mitglieder.
- Ehrenmitglieder: Mitgliedern, die sich in hohem Masse Verdienste erworben haben, kann durch Beschluss der Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft des Jägervereins Lenzerhorn verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Leistung der statutarischen Beiträge für die Sektion befreit. Sie geniessen weiterhin alle Rechte der Mitglieder.

III. FINANZEN UND HAFTUNG

Art. 7

Geschäftsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. November bis 31. Oktober.

Art. 8

Grundsatz

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Überschüsse aus Vereinsanlässen
- c) Einnahmen bei Auftritten der Jagdhornbläsergruppe
- d) Gönnerbeiträgen und Zuwendungen

Art. 9

Mitgliederbeiträge

Die Beiträge der Mitglieder werden jeweils von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

Art. 10

Vermögen

Das Vereinsvermögen darf nur zur Erreichung der Vereinszwecke verwendet werden.

Art. 11

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

IV. ORGANISATION

Art. 12

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Frühjahresversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Die Rechnungsrevisoren
- e) Schützenmeister

A. Generalversammlung

Art. 13

Zeitpunkt,

Die Generalversammlung findet alljährlich innerhalb dreier Monate nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Einberufung

Stellt ein Fünftel der Stamm-Mitglieder ein schriftliches Begehren, muss innert nützlicher Frist eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung liegt auch in der Kompetenz des Vorstandes.

Die Generalversammlung wird durch Publikation der Traktanden auf der Homepage „ www.lenzerhorn.ch „ oder durch schriftliche Einladung auf dem Postweg oder per E-Mail an alle Mitglieder spätestens 14 Tage vor dem Zusammentritt einberufen.

Art. 14

Beschlussfähigkeit Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 15

Zuständigkeit Die ordentliche Generalversammlung behandelt insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Wahl von zwei Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- c) Bekanntgabe der Mutationen
- d) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- e) Genehmigung des Jahresberichtes des Hegepräsidenten
- f) Bericht Schiesskommission
- g) Rechnungsablage des Kassiers; Bericht und Antrag der Revisoren; Genehmigung der Jahresrechnung
- h) Genehmigung des Voranschlages
- i) Festsetzung des Jahresbeitrages
- k) Krediterteilung an den Vorstand
- l) Beschlussfassung über Anträge zu Handen der Delegiertenversammlung des BKPJV
Beschlussfassung über Anträge betr. Statutenänderung
- m) Beschlussfassung über Anträge von Vereinsmitgliedern
- n) Wahlen für eine zweijährige Amtsdauer:
 - des Vorstandes
 - der zwei Revisoren
 - des SchützenmeistersWahlen für eine einjährige Amtsdauer:
 - der Delegierten und Stellvertreter (Art. 17 b, c Statuten BKPJV)
- o) Ehrungen
- p) Verschiedenes und Umfrage

Art. 16

Anträge Anträge von Vereinsmitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tagen vor deren Zusammentritt schriftlich und begründet zu unterbreiten.

Ueber nicht traktandierte Anträge kann die Generalversammlung rechtsgültig nur befinden, wenn dies mit zwei Drittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.

Art. 17

Abstimmungsmodus In Sachgeschäften erfolgt die Abstimmung mit offenem Handmehr.

Für die Beschlussfassung bei Abstimmungen ist, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten massgebend. Der Präsident stimmt nicht, hat aber bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Für einen Wiedererwägungsantrag bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 18

Wahlmodus

Grundsätzlich finden alle Wahlen in geheimer Abstimmung statt. Der Präsident stimmt dabei mit. Stehen nicht mehr Nominationen an, als Sitze zu vergeben sind, kann, wenn die Wahlversammlung ohne Gegenstimme damit einverstanden ist, mit offenem Handmehr gewählt werden.

Bei geheimer Abstimmung gilt das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Bei der Ermittlung des absoluten Mehrs werden die gültigen Kandidatenstimmen durch die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

B. Frühjahres-Versammlung

Art. 19

Einberufung,

Die Frühjahres-Versammlung findet ordentlicherweise im April statt. Sie soll vor der Delegiertenversammlung stattfinden, um publizierte Anträge zu beraten.

Aufgabe

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand je nach Bedürfnis. Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig und deren Beschlüsse sind für alle Vereinsmitglieder bindend. Die Einberufung und der Abstimmungsmodus erfolgen auf die gleiche Weise wie bei der Generalversammlung.

Die Frühjahres-Versammlung ist zur Behandlung aller Geschäfte befugt, die nicht der Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten sind.

C. Vorstand

Art. 20

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern; Präsident, Aktuar, Kassier, Hegepräsident und Schützenmeister. Alle Vorstandsmitglieder müssen die Stamm-Mitgliedschaft der Jägersektion Lenzerhorn besitzen. Vorstandsmitglieder haben den Wohnsitz in der Schweiz. Ausnahmen kann die Vereinsversammlung beschliessen.

Art. 20 Abs. 2

Jahresbeitrag Vorstand

Die Vorstandsmitglieder sind von der Verpflichtung des Jahresbeitrages befreit.

Wahlen Vorstand

Art. 20 Abs. 3

Im Turnus zu wählen sind:

In geraden Jahren: Präsident, Hegeobmann

In ungeraden Jahren: Schützenmeister, Aktuar, Kassier

Art. 20 Abs. 4

Kommissionen

Der Vorstand kann zur Ausarbeitung von Projekten und Konzepten eine Kommission bilden. Mitglieder dieser beratenden Kommission können Vereinsmitglieder oder nicht Vereinsmitglieder sein, welche über die fachliche Kompetenzen verfügen. Sie sammelt Fakten und Daten damit der Vorstand bzw. die Generalversammlung zum Wohle der Sektion entscheiden kann.

Art. 21

Einberufung

Der Präsident beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder das mündliche Begehren stellen, hat der Präsident innert drei Wochen eine Sitzung einzuberufen.

Die Einladung ist den Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Traktanden mindestens 5 Tage im Voraus zuzustellen.

Art. 22

Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung erfolgt mit offenem Handmehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 23

Zuständigkeit

Der Vorstand ist zu allen Beschlüssen und Handlungen befugt, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand kann über die im Voranschlag festgehaltenen Beträge frei verfügen. Für ausserordentliche Aufwendungen stehen dem Vorstand jährlich max. Fr. 5'000.-- zur Verfügung.

Art. 24

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der Präsident leitet die Geschäfte und Verhandlungen, versammelt den Vorstand und setzt nach Rücksprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern die Versammlungen an. Er nimmt das Archiv in Verwahrung.

Er vertritt den Verein nach aussen. Gemeinsam mit dem Aktuar oder einem weiteren Vorstandsmitglied ist er in Vereinssache zeichnungsberechtigt.

Der Aktuar verfasst die Protokolle der Vorstandssitzungen und Versammlungen. Er ist dem Präsidenten bei der Bewältigung der Korre-

spondenz behilflich. Zudem sorgt er für den termingerechten Versand der Einladungen zu Versammlungen und Veranstaltungen der Sektion. Im Verhinderungsfall vertritt er den Präsidenten.

Der Kassier besorgt das Kassageschäft des Vereins. Er legt deren Vermögen auf den Namen der Sektion Lenzerhorn bestmöglichst an. Er ist verpflichtet, eine genaue Mitgliederkontrolle zu führen und mit dem BKPJV nach dessen Weisungen pünktlich abzurechnen. Auf Ende Oktober schliesst er die Bücher ab und stellt sie den Rechnungsrevisoren zur Verfügung. Er ist für eventuelle Unregelmässigkeiten in der Buchführung gegenüber dem Vorstand und der Sektion verantwortlich und kann dafür haftbar gemacht werden. Weiter führt er die Kasse des Jagdschiessstandes Plam dil Bläsi.

Der Hegepräsident ist für eine sinnvolle Hege und Pflege des Wildes im Rahmen des Hegereglements auf dem Gebiet der Gemeinde Vaz/Observaz und Lenz verantwortlich. Er trifft die nötigen Massnahmen, überwacht die Abwicklung der Arbeiten und sorgt für eine zweckentsprechende Verwendung der vorhandenen Mittel. Er ist Verbindungsmann der Sektion zur kantonalen Hegeorganisation und hat deren Weisungen genau und pünktlich zu befolgen.

D. Rechnungsrevisoren, Schützenmeister, Schiesskommission

Art. 25

Revisoren

Die Revisoren prüfen die Vereinsabrechnung und haben schriftlich Bericht und Antrag zu Händen der Generalversammlung zu stellen

Art. 26

Schützenmeister

Der Schützenmeister ist verantwortlich für das Schiesswesen des Vereins. Er koordiniert und überwacht vereinsinterne Schiessanlässe gemäss Schiessreglement des Vereins. Er erstattet zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Art. 26 Abs. 2

Schiesskommission

Der Schützenmeister und die Mitglieder der Schiesskommission sind im Besitz der entsprechenden Ausbildungen, welche vom Kanton vorgeschrieben sind um ein Jadschiessen durch führen zu können. Die Berechtigung und die Ausbildung bilden die Grundlage für den Schützenmeister und die Mitglieder der Schiesskommission. Wiederholungskurse sind regelmässig zu besuchen und dem Vorstand zu melden. Die Kurskosten werden vom Verein getragen. Kosten für die laufenden Unterhaltsarbeiten müssen im Vereinsbudget erfasst werden.

Art.26 Abs. 3

Unterhalt/ Pflege

Für den Unterhalt und die Pflege der Schiessanlage ist der Schützenmeister bzw. die Schiesskommission verantwortlich. Sie kann Ver-

einsmitglieder für den Unterhalt und Pflege aufbieten. Ein entsprechender Bericht ist jährlich vorzulegen.

**Festwirtschaft
Schiesstand**

Der Vorstand organisiert die Festwirtschaft im Schiesstand Plam dil Bläsi. Er erstellt für die Uebungsschiessen einen Arbeitsplan.

V. JAGDHORNBLÄSERGRUPPE

Art. 28

Allgemeines

Die Jagdhornbläsergruppe namens Lenzerhorn (JBG Lenzerhorn) setzt sich ausschliesslich aus Mitgliedern des Jägervereins Lenzerhorn zusammen. Sie hat die Aufgabe, die Jagdhornmusik zu fördern sowie interne und andere Veranstaltungen in Zusammenhang mit der Jagd musikalisch zu gestalten.

Ueber Ausnahmen (Aushilfe etc.) entscheiden die Mitglieder der JBG in Absprache mit dem Vorstand.

Art. 29

Instrumente/Uniform

Der Verein stellt der JBG Instrumente zur Verfügung. Diese sind Eigentum des Jägervereins Lenzerhorn Pala. Im weiteren ist die JBG mit einheitlichem Jagdtenue auszustatten. Über Neuinstrumentierungen und Neuuniformierungen entscheidet die Vereinsversammlung. Anschaffung einzelner Instrumente oder Uniformstücke können durch den Vorstand bewilligt werden.

Art. 30

Bläserchef

Die Musikanten der JBG Lenzerhorn bestimmen alle zwei Jahre ihren Bläserchef. Dieser führt die Gruppe und stellt das jeweilige Jahresprogramm zusammen. Er organisiert und leitet die Proben und Auftritte. Im weiteren repräsentiert er die Gruppe, kassiert Auftrittsgelder und übergibt diese dem Vereinskassier.

Art. 31

Auftritte/Kasse

Über Auftritte können die Bläser selbst entscheiden. Einnahmen bei externen Auftritten sind zu Gunsten des Jägervereins beim Kassier abzuliefern. Hierzu ist der Bläserchef verantwortlich.

VI. SCHLUSS- UND UEBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 32

Statutenänderung

Anträge auf Statutenänderung (Teil- oder Totalrevision) müssen als Traktandum 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und be-

gründet angemeldet werden und entsprechend auf der Traktandenliste figurieren. Ein Statutenänderungsbeschluss erfordert ein Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden **A**-Mitglieder.

Art. 33

Auflösung der Sektion

Die Auflösung des Verein kann nur mit zwei Drittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Im übrigen ist Art. 44 der Statuten des BKPJV verbindlich.

Art. 34

Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der Generalversammlung der Sektion Lenzerhorn am genehmigt worden und ersetzen alle vorhergehenden Statuten. Sie treten nach Genehmigung durch den Zentralvorstand sofort in Kraft.

Für die Sektion Lenzerhorn

Der Präsident:

Der Aktuar:

Durch den Zentralvorstand genehmigt am:

Für den Zentralvorstand des BKPJV

Der Zentralpräsident: Tazisius Caviezel